

Grundbestimmungen Schaffhauser Kantonschützenfest 2019 SKSF19



Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

1. Diese Grundbestimmungen regeln die Verpflichtungen zwischen der Festorganisation (FO) und dem Schaffhauser Kantonschützenverband (SHKSV).
2. Dem Organisationskomitee (OK) müssen 1-2 Mitglieder des Vorstandes SHKSV angehören. Diese Delegierten haben beratende Stimme. Von allen OK-Sitzungen mit Protokollführung geht ein Exemplar an den Kantonalpräsidenten.
3. In allen übrigen Belangen sind die Vorschriften des SSV, der SAT und des SHKSV sowie die Statuten des SHKSV massgebend.
4. *Schützenfeste*
Von Jahresbeginn bis zum Abschluss des Kantonschützenfestes (letzter Schiesstag) dürfen im Kanton Schaffhausen keine anderen Schützenfeste (gemäss RSpS SSV) durchgeführt werden.
5. *Vereinswettkämpfe*
8 Wochen vor dem ersten Schiesstag bis zum Abschluss des Kantonschützenfestes (letzter Schiesstag) dürfen im Kanton Schaffhausen keine Vereinswettkämpfe (gemäss RSpS SSV) durchgeführt werden.
6. Das Sammeln von Gaben für Vereinswettkämpfe und Schützenfeste, die durch Vereine des SHKSV durchgeführt werden, ist im Durchführungsjahr des Kantonschützenfestes nicht gestattet.

II. Ausschreibung und Bewerbung

1. Die Ausschreibung für die Bewerbungen erfolgt im Sommer 2015. Es werden alle Unterverbände sowie alle Präsidenten im Kantonalverband angeschrieben.
2. Für die Durchführung des SKSF19 können sich eine regionale Trägerorganisation oder einzelne Vereine bewerben, die in der Lage sind, den traditionellen Grossanlass regelkonform durchzuführen. Das SKSF19 kann zentral oder dezentral durchgeführt werden. Es ist ein Festzentrum einzuplanen.
3. Die Bewerbung zur Übernahme des SKSF19 hat an den Präsidenten des SHKSV zu erfolgen, unter Beilage folgender Details:
 - Organisationsstruktur
 - Festzentrum, Schiessplätze und ca. Anzahl Scheiben
 - evtl. Finanz-Grobplan
4. Es werden folgende Ausschreibungs- und Anmeldefristen festgelegt:
Ausschreibung: 15. August 2015
Anmeldung bis: 31. Januar 2016
5. Die Festvergabe des SKSF19 erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung des SHKSV 2016. Die Bewerber haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung an der DV vor der Festvergabe vorzustellen.

III. Termine und Infrastruktur

1. Das SKSF19 ist in der Zeit von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2019 durchzuführen. Allfällige Witterungsverhältnisse (z.B. Nebel) sind in die Planung einzubeziehen.
2. Das Schützenfest darf höchstens 12 Tage dauern, wobei das SKSF19 an mehreren Wochenenden durchgeführt werden kann. Die genauen Termine werden im Einvernehmen mit dem SHKSV festgelegt.

3. Die Schiessanlagen haben der geltenden Schiessanlagenverordnung zu entsprechen. Der zuständige Eidg. Schiessoffizier (ESO) ist rechtzeitig in die Planungsarbeiten einzubeziehen. Wenn zusätzliche, provisorische Schiessanlagen gebaut werden, müssen diese rechtzeitig vor Festbeginn durch den zuständigen ESO abgenommen werden. Er ist berechtigt, die für einen reibungslosen Schiessbetrieb notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen anzuordnen.
4. Für die Waffenkontrolle / Plombage hat die Festorganisation einen konzessionierten Büchsenmacher unter Vertrag zu nehmen (gemäss RSpS SSV).

IV. Scheiben und Scheibenzahl

1. Die FO hat auf allen Distanzen so viele Scheiben bereitzustellen, dass eine reibungslose Abwicklung des Schiessbetriebes gewährleistet werden kann. Vor allem an den Wochenenden müssen genügend Scheiben zur Verfügung stehen.
2. Es sind ausschliesslich elektronische Trefferanzeigen möglichst mit Barcode-Eingabe einzusetzen (300m).
3. Für die Disziplin Pistole 25m müssen beim Hauptschiessplatz zwei Scheibenwagen zur Verfügung stehen.
4. Als Richtwert kann von nachfolgenden Scheibenzahlen ausgegangen werden:

Gewehr 300m:	50 - 60	Scheiben (je nach Budget)
Pistole 50m:	10	Scheiben
Pistole 25m:	20	Scheiben
Gewehr/Pistole 10m (sofern vorhanden):	10 - 20	Scheiben
5. Das Scheibenangebot muss jederzeit der Nachfrage angepasst werden können.

V. Schiessplan

1. Der Schiessplan ist nach den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), Stand bei Erarbeitung des Schiessplanes, zu erstellen.
2. Dem Vorstand des SHKSV ist ein definitiver Entwurf bis spätestens zum 30. Juni 2018 vorzulegen. Die Eingabe des Schiessplanes hat elektronisch auf einem branchenüblichen Datenträger mit folgenden Beilagen an den Chef Schiessen des SHKSV zu erfolgen:
 - Auszug eines Kautionskontos über die Sicherstellung von 10% der Plansumme
 - Versicherungsnachweis der USS Versicherungen für Festteilnehmer und Funktionäre
 - Mitteilung über die Sicherstellung der Munitionskosten
3. Der Aufbau und die Gestaltung von Schiessplan, Kurzschuessplan und Schiessbüchlein ist der FO freigestellt. Für den Druck des Schiessplans sollten wenn möglich die Sponsoren des SHKSV berücksichtigt werden.
4. Der Versand des Schiessplanes durch die FO an die Vereine erfolgt nach dessen Genehmigung durch den Vorstand SHKSV und Chef Freie Schiessen SSV, spätestens aber bis Ende Oktober 2018.

VI. Wettkampfangebot

1. Als Rahmenbedingungen für das Wettkampfangebot gelten sämtliche Vorschriften, Reglemente, Verordnungen und Weisungen des SSV, der USS, der SAT und des SHKSV.
2. Der Schiessplan hat nebst dem üblichen Stichangebot je eine Vereinskonzurrenz auf allen Distanzen vorzusehen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedervereine des SSV/SHKSV. Für Vereine des SHKSV ist eine separate Rangliste zu erstellen. Ausserkantonale Vereine werden gemeinsam rangiert.

3. Nebst 4-5 Stichen mit Kranzauszeichnung sind nachfolgende Wettkämpfe zwingend anzubieten (G10 / P10 sofern vorhanden):

Wettkampf	G300	P50	P25	G10 / P10
Übungskehr	X	X	X	X
Verein	X	X	X	X
Gruppe	X	X	X	X
Junioren	X		X	
Veteranen	X	X		X
Ehrengaben	X	X		X
Nachdoppel	X	X		X
Meisterschaften	A-C	A,B	C	1

Obligatorische Anlässe

- i. Schützenkönigsausstich (mit Einbezug der Meisterschaftsresultate). Bei der Kat. U21 kann auch nur eine Festsiegerkonkurrenz (ohne Einbezug der Meisterschaftsresultate) durchgeführt werden.

Wichtig: Die Munition für den Tag der Jugend und allfällige andere Wettkämpfe (z.B. Ratsherrenschieszen, MilitärWK) ist mit dem Festkontingent zu bestellen.

- ii. Tag der Jugend
iii. Offizieller Tag mit Ratsleute- und Gästeschiessen

Fakultative Wettkämpfe

- iv. Tag der Matchschützen
v. 10m Wettkämpfe
vi. Armbrustschieszen 10/30m (in Absprache mit dem RASV Verband / SHKSV)

VII. Schiesskomptabilität

- Die Schiesskomptabilität ist so zu wählen, dass die Auswertung, das Absenden und die Auszahlung innert zwei Monaten, vom letzten Schiesstag an gerechnet, erfolgen kann. Die Absendliste ist dem Chef Schiessen des SHKSV vor dem Absenden vorzulegen.
- Die Schiesskomptabilität hat die Auszahlungen (auch Vereins- und Gruppenwettkämpfe) mittels variablen Prämienkarten (VPK) zu entrichten. Die Auszahlungen mittels VPK dürfen erst erfolgen, wenn der Eingang des entsprechenden Betrages beim SHKSV bestätigt ist.
- Absenden und Preisverteilung
Das Datum für das Absenden und die Preisverteilung der Vereins- sowie allfälliger Gruppenwettkämpfe, wie auch für die ersten Ränge in den Stichen, ist im Einvernehmen mit dem SHKSV festzulegen. In der Regel hat das Absenden innert zwei Monaten nach dem letzten Schiesstag stattzufinden.
- Die Ranglisten sind den Vereinen frühzeitig zugänglich zu machen. Die Frist zur Einsprache beträgt 10 Tage ab Veröffentlichung.
- Die Absendlisten und Stichabrechnungen sind auf der Website des SKSF19 und SHKSV gemäss gültigen Vorschriften zu publizieren.
- Jedem teilnehmenden Verein ist auf Wunsch eine bereinigte Absendliste kostenlos zuzustellen.

VIII. Finanzielles und Gaben

1. Die Festorganisation kann für jedes Schiessbüchlein den Betrag von max. CHF 27.00 erheben. In diesem Preis sind die Ausgaben für die Gebühren, Sportgerätekontrolle, Rangeure und Verbandsabgaben enthalten.
2. Die Festorganisation erhebt zugunsten des SHKSV von den ausserkantonalen Teilnehmern eine Gebühr von Fr. 9.--. Diese Gebühr wird pro Teilnehmer nur einmal für alle Distanzen und Stiche beim Lösen des Schiessbüchleins eingezogen.
3. Der SHKSV stellt dem Festorganisator für die gesamten Verbandsabgaben sowie die anfallenden Sport- und Ausbildungsbeiträge Rechnung. Er leitet die dem SSV zustehenden Beiträge weiter.
4. Die Abgaben G300m und P50/25/10m an den SSV und den SHKSV betragen total CHF 2.00 (CHF 1.-- SSV / CHF -.50 SHKSV / CHF -.50 NW-Förderbeitrag) pro Teilnehmer und Distanz (für P50 und P25 nur einmal, wenn Teilnahme im gleichen Schiessverein) sowie 2% (1% SSV / 1% SHKSV) der effektiv erreichten Plansumme. *)
5. Die Abgabe G10 und P10 an den SSV und den SHKSV beträgt CHF 4.00 pro Teilnehmer und Distanz sowie 2% (1% SSV / 1% SHKSV) der effektiv erreichten Plansumme. *)
6. Von den Umsätzen auf Nachdoppel- und Stichscheiben sind 2.00% an den SHKSV abzuliefern.
7. Bezüglich Sport- und Ausbildungsbeiträge sind die RSpS massgebend.
8. Gabenwerte müssen gemäss RSpS (RW) Art. 34 festgelegt und vom SHKSV genehmigt werden.

*) Die Zahlen sind Beträge der Abgaben SSV/SHKSV im Jahr 2015. Sollten diese im Durchführungsjahr höher oder tiefer sein, werden sie dementsprechend angepasst.

IX. Meisterschaftsmedaillen

1. Pro gelöste Meisterschaft zahlt die Festorganisation dem SHKSV den Betrag von CHF 12.00 als Anteil an die Meisterschaftsmedaille. Dieser Betrag wird ebenfalls fällig, wenn die Meisterschaftsauszeichnung nicht erreicht wurde.
2. Die Kosten der Meisterschaftsmedaillen inkl. Gravur und allfälligem Versand werden vom SHKSV getragen.
3. Für Kontrolle, Bestellung, Nachführung EDV und allfälligen Versand der Meisterschaftsmedaille trägt der SHKSV die Verantwortung.

X. Sponsoring, Werbung, Pressedienst

1. Die Festorganisation wird aufgefordert, für ein angemessenes Sponsoring zu sorgen. Sämtliche Erträge aus Marketing- und PR-Massnahmen gehen an die Festorganisation. Allfällige Vereinbarungen des SHKSV mit Sponsoren, sind in der FO zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Wahl von Haupt- und Co-Sponsoren ist mit dem SHKSV Rücksprache zu nehmen.
2. Die FO sorgt vor dem SKSF19 für eine ausreichende und möglichst flächendeckende Werbung, so dass der Anlass bestmöglich präsentiert wird.
3. Vor, während und nach dem SKSF19 sorgt die FO für einen werbewirksamen und informativen Pressedienst. Die Organisation des Pressedienstes ist mit dem PR/Medien Chef des SHKSV zu koordinieren und zu optimieren.

XI. Beitrag des SHKSV

Der Schaffhauser Kantonschützenverband fördert die Teilnahme an der kantonalen Vereinskonkurrenz mit der Abgabe der «Spezialpreise SHKSV» mit einem Wert von insgesamt max. CHF 4'500.--. Die Details zur Abgabe dieser Spezialpreise werden vom SHKSV bestimmt und sind im Schiessplan aufzuführen.

XII. Defizitgarantie

Das Kantonschützenfest findet ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr der übernehmenden Festorganisation statt. Der Schaffhauser Kantonschützenverband ist weder am Gewinn noch am Verlust beteiligt.

XIII. Besondere Bestimmungen

1. Auszeichnungen

Die Entwürfe für Kranz-, Vereinsauszeichnungen sowie die Vorschläge für Erinnerungspreise gemäss Schiessplan sind dem SHKSV vor dem 30. Juni 2018 zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Versicherung

Die Festorganisation schliesst die notwendigen Versicherungen für alle Teilnehmer und Funktionäre (gemäss RSpS (RW) Art. 12) bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) ab.

3. Beschwerden

Die Festorganisation des SKSF19 trifft alle Massnahmen, damit Beschwerden, die sich auf den Schiessbetrieb und die Klassierungen beziehen

- i. erstinstanzlich durch die Schiessleitung,
- ii. zweitinstanzlich durch die Leitung des Bereichs Schiessen SKSF19 gemäss den Regelungen des SSV sowie des Schiessplanes SKSF19,
- iii. letztinstanzlich durch den SHKSV und/oder SSV

abgehandelt werden können.

4. Einsicht in die Dokumente

Dem SHKSV ist jederzeit Einsicht in alle Protokolle der OK-Sitzungen sowie in die Fest- und Schlussabrechnung zu gewähren.

XIV. Schlussbericht

1. Der Schlussbericht und die Festabrechnung des SKSF19 sind dem Präsidenten SHKSV bis spätestens 31. März 2020 in dreifacher Ausführung zuzustellen.
2. Die Festabrechnung muss durch die erweiterte Revisionsstelle des SHKSV vorgängig revidiert werden. Der Revisionsbericht wird zuhanden der Trägerorganisation SKSF2019 erstellt.

XV. Archiv

1. Die Festorganisation übergibt dem SHKSV zuhanden dem Archiv SHKSV und dem Schützenmuseum Bern zwei komplette Auszeichnungssätze des SKSF19.
2. Die geordneten Fest-Akten sind nach Abschluss des SKSF19 zwecks Einlagerung dem Vorstand SHKSV zu übergeben.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Es gelten die Regeln und Vorschriften des SSV (Stand im Durchführungsjahr).
2. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand des SHKSV Abweichungen von diesen Grundbestimmungen bewilligen.

Diese GB werden der DV 2016 zur Abnahme vorgelegt.

Schaffhauser Kantonalschützenverband

sign. M. Meier
Martin Meier, Präsident

sign. H. Baumann
Hans Baumann, Chef Gewehr

sign. A. Schneider
Alain Schneider, Chef Pistole